

Das Direktorium der Kaufmannschaft zu Basel (1682-1798)

Autor(en): August Burckhardt-Brandenberg

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1963

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/4e25873d-579e-4b14-ab45-73707657c362>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Das Direktorium der Kaufmannschaft zu Basel (1682—1798)

Von August Burckhardt

Daß Staatsgrenzen dem Warenaustausch von Land zu Land Hindernisse entgegenstellen, daß Frachten und Postsendungen, wenn sie für das Ausland bestimmt sind, stärker belastet werden, als wenn ihr Bestimmungsort innerhalb der Grenzsteine liegt, ist heute allgemein bekannt. Man denkt aber nicht daran, daß früher jeder schweizerische Kanton ein souveräner Staat war und folglich Befugnisse ausgeübt hat, die heute den Bundesorganen zustehen. Heute hören die Bundesbehörden, bevor sie wirtschaftspolitische Entscheide fällen, wirtschaftliche Spitzenverbände an; vor hundert Jahren, in einer Zeit der beschleunigten Entwicklung von Handel und Industrie, hat der Bund seine schwerwiegenden Entscheide im Zoll- und Eisenbahnwesen nicht getroffen, ohne sich bei denjenigen Körperschaften zu informieren, bei denen sich mit dem Interesse am Gedeihen der Volkswirtschaft auch die Sachkenntnis und klare Vorstellungen über das, was zu tun sei, verbanden. Da stand in vorderster Linie der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Schwerwiegende Entscheide mußten damals gefaßt werden infolge der Schutzzollpolitik der Nachbarstaaten und angesichts der Auswirkungen des neuen Transportmittels auf die einheimischen Industrien. Da sahen sich die verantwortlichen Führer in Handel und Industrie bewogen, die auf sie zukommenden Chancen und Gefahren miteinander zu besprechen. Deshalb entstanden allenthalben Vereine und Verbände, unter ihnen der schon genannte schweizerische Handels- und Industrieverein mit seinen Sektionen. Diese Verbände sahen ihr Ziel darin, der Industrie und dem Handel die Voraussetzungen einer gedeihlichen Weiterentwicklung zu schaffen, und zwar in Zusammenarbeit mit den jeweils aufgerufenen Departementen des Bundes.

Ähnlich ist es in Basel gewesen. Im folgenden soll nun kurz, in der dem Lauf der Ereignisse entgegengesetzten Richtung, dargetan werden, welcher Körperschaften der Kanton sich bediente, wenn er wirtschaftliche Aufgaben zu lösen hatte. In den 1870er Jahren sind zu nennen die Gründungen des Basler Börsenvereins, des Basler Handels- und Industrievereins und vor allem der Basler Handelskammer. Letztere nahm, was ihre Bedeutung für die Behörden angeht, den Platz des «Handelskollegiums» ein, eines 1813 als staatliche Kommission geschaffenen Gremiums, das die Interessen des Handels und Verkehrs zu «überwachen und die hierauf bezüglichen Geschäfte zu besorgen hatte». Dagegen behandelte die im Jahr 1803 geschaffene «Postkammer» die Postangelegenheiten. In diesen siebzig Jahren hatte sich die politische und geistige Physionomie Europas stark verändert. Die Schweiz war beherrscht von intensiven politischen Kämpfen. Zwei einander scharf entgegengesetzte politische Glaubenssätze wurden leidenschaftlich verfochten, seitdem im Jahre 1813 das Land das Joch des Franzosenkaisers abgestreift hatte, als das Kriegsglück ihn zu verlassen schien. Was dieser Periode, von 1803 bis 1813, voranging, war, seit April 1798, auch Fremdherrschaft. Die Schweiz erlitt ein grausames Schicksal; sie hatte französische Truppen zu verpflegen, eigene zu stellen. Immerhin brachte das Jahr 1803 eine Rückkehr zum geschichtlich gewordenen Zustand der selbständigen Kantone, nachdem vorher, solange die Helvetische Republik bestand, die Kantone zu Wahl- und Verwaltungsbezirken herabgedrückt worden waren, nicht zuletzt mit dem Zweck, die großen Neuerungen, welche die Französische Revolution für alle postulierte, und denen die französischen Armeen Eingang zu verschaffen suchten, gleichmäßig in der ganzen Schweiz einführen zu können. Damals, im Juni 1798, hat mit dem alten eidgenössischen Stand Basel, als dem Ganzen, auch das Direktorium der Kaufmannschaft, als ein Teil, sein Ende gefunden. Der Kanton erhielt als Behörde eine «Verwaltungskammer», aber die wirkliche Regierung war das «Helvetische Direktorium» in Aarau.

Das sind die politischen Umstände, unter denen die Auf-

lösung des Direktoriums der Kaufmannschaft vollzogen wurde. Sie geschah aber in aller Form. In seiner Sitzung vom 18. Juli 1798 beschloß das Direktorium, der Verwaltungskammer mitzuteilen, daß es sich, unter Bezugnahme auf einen Beschluß des Helvetischen Direktoriums vom 30. Juni, als aufgelöst ansehe. Die Verwaltungskammer nahm am 20. Juli von der obigen Mitteilung Kenntnis und entschied am 23.: «Hat die Verwaltungskammer diese Erklärung angenommen und zu provisorischer Fortführung der Geschäfte, sowohl des Postwesens als der Verwaltung des Fonds, zu Commissarien ersucht die Bürger (folgen 5 Namen).» Die kantonalen Behörden haben in jenen Julitagen sich noch mehrmals mit dem Postwesen und seinem Fonds beschäftigt. (Die amtlichen Schreiben trugen damals als Briefkopf links und rechts von der Figur Tells, des Sinnbildes der Freiheit, die Worte Freyheit Gleichheit Einigkeit Zutrauen, und während der ganzen 5 Jahre war als Anrede für hoch und niedrig «Bürger» in Gebrauch.) Schon im April 1798 wurde der Bürger Präsident des Direktoriums der Kaufmannschaft von einem der Administratoren des Departementes der Finanzen ersucht, mit möglichster Beschleunigung den Vermögenszustand dieser Verwaltung einzugeben und beizufügen, was das Postwesen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre nach Abzug der Aufwendungen jährlich abgeworfen habe. Am 2. August 1798 erhielten diese Bürger Administratoren von den oben erwähnten Commissarien die Anzeige, daß ihnen von den Präsidenten und Mitgliedern des ehemaligen Direktoriums der Kaufmannschaft sowohl Obligationen, Barschaft als auch alles übrige zu dieser Verwaltung Gehörige ausgeliefert worden sei.

Wir haben bis zu diesem Punkt die Institutionen, welche nach der Auflösung des Direktoriums dessen Aufgaben übernahmen, genannt und die Übergabe von 1798 dargelegt; zuletzt vernahmen wir, daß Leitung des Postwesens und Verwaltung des Fonds als des Direktoriums Betätigung angesehen wurden. Wir gehen jetzt daran, das Direktorium der Kaufmannschaft selber ins Auge zu fassen, seine Tätigkeit und seine Beziehungen oder Spannungen, in denen es mit seiner Obrig-

keit oder mit Rivalen stand, und beginnen mit der Darlegung der politischen Konstellation am europäischen Himmel zur Stunde seiner Geburt.

Europa erlebte einen Aufschwung von Handel und Verkehr, als nach dem Dreißigjährigen Krieg der Friede zurückgekehrt war. Der Frachtgüterverkehr von Land zu Land war rege und lebensnotwendig. Er war aber auch verwundbar. So kam es fast allgemein dazu, daß in den großen Handelsstädten die Behörden das Post- und Botenwesen, d. h. den Brief- und Warentransport, in ihre Obhut nahmen. Unter dem, was den Handel verwunden konnte, sind Eingriffe der zahlreichen Territorial- wie auch der wenigen großen Nationalstaaten zu nennen. Denn auch die Staaten erstarkten — eine Folge der in der langen Kriegszeit ihnen zugekommenen überragenden Bedeutung —, sie hatten vermehrte Aufgaben im Militär- und Bauwesen und auf kulturellem Gebiet übernommen, was wieder ihre finanziellen Aufwendungen hatte steigen lassen. So suchten die Regierungen neue Einnahmequellen. Hierin ging Frankreich unter Ludwig XIV. voran. Minister Colbert hatte sich dem Prinzip der Selbstgenügsamkeit des Landes verschrieben. Diese Lehre verlangt, daß aus dem Ausland an Gütern nur das eingelassen werde, was die Industrie benötigt, Fertigwaren dagegen mittels hoher Einfuhrzölle abgehalten werden. Das führte, wenn es streng durchgeführt wurde, zum Zollkrieg gegen die übrigen Staaten, wobei Frankreich natürlich mit deren Repressalien zu rechnen hatte. Trotzdem ging Colbert noch weiter und verpflanzte mit allen Kunstgriffen Industrien, weil sie ihm als sehr ertragreich bekannt waren, nach Frankreich und schuf staatliche Manufakturen in der Absicht, mehr Geld in das Land zu bringen. Französische Machtausdehnung und Gebietszuwachs konnte jeder freien, vom ungehinderten Handel lebenden Stadt schweren Schaden bringen. Unter den von Frankreich eroberten Gebieten, welche im Frieden von Nymwegen 1678/79 bestätigt wurden, befanden sich zehn elsässische Reichsstädte, die Freigrafschaft Burgund und Freiburg i. Br. Basels Kaufmannschaft konnte demgegenüber nicht gleichgültig bleiben, und noch viel weniger den unerwarteten

Einmarsch französischer Truppen in Straßburg am 28. September 1681 leicht nehmen.

In Basel war der Warentransit bedeutend. Waren-*Tarife* wirken sich da entscheidend aus, sie können, wenn niedrig, den Verkehr beleben, wenn hoch, ihn hemmen und verteuern. Das Basler Post- und Botenwesen war gut organisiert. Eine öffentliche Einrichtung war es jedoch nicht. Daß es den Erwartungen der Handelskreise entsprach, war das Verdienst von Johannes Kindweiler (gest. 1658).

Im Jahr 1681 war die Stunde gekommen, mit Frankreich einen Postvertrag zu schließen. Im Stillen hatte der Basler Postmeister Nicolaus Socin in Straßburg zu verhandeln begonnen. Es wehte da ein schärferer Luft als bei früheren Besprechungen, jetzt war das Transportwesen dem französischen Kriegsminister, Marquis von Louvois, unterstellt. Nichtsdestoweniger brachte Socin die Sache verhältnismäßig rasch zu einem Ende. Sein Vertrag, datiert zu Straßburg am 10. Oktober 1681, regelte die Beförderung von Briefen. Dabei ist an Geschäftskorrespondenz zu denken. Alle für Basel und die Schweiz bestimmten Briefe sollen den Socin, Vater und Sohn, übergeben werden. Ausgenommen aber seien alle, die für Zürich und das Bodenseegebiet bestimmt seien, und nicht über Basel, sondern direkt nach Schaffhausen spediert würden. (Schaffhausen wurde nämlich vom kaiserlichen Postmeister bedient und besorgte die Verteilung im besagten Gebiet.) Die aus Straßburg und dem Deutschen Reich stammenden Briefe — so bestimmt der Vertrag weiter — werden in Basel übergeben; das von den Socin zu übernehmende Porto bestimmt sich nach dem Gewicht. Die Briefe aus Frankreich, Lothringen, den Bistümern und der Grafschaft, dem Elsaß (für Basel und die Schweiz bestimmt) werden in Hünningen von den Baslern übernommen. Hinwiederum sollen in Basel den französischen Postbeamten alle für Frankreich, die eroberten Länder, Straßburg, das Deutsche Reich, Flandern und Holland bestimmten Briefe übergeben werden. Was die von Breisach und Straßburg etc. herrührenden und für Lyon bestimmten Briefe anlangt, so sollen sie durch die Socin von Basel bis Genf spediert werden und ebenso auf dieser Strecke die von

Lyon kommenden mit den Bestimmungsorten Breisach, Straßburg oder entfernter gelegenen Orten. Louvois soll die Freiheit haben, statt dieser Route einen andern Weg zu wählen. (Damit konnte nur der durch die Freigrafschaft, auf Strecken ein Wasserweg, gemeint sein.)

Am 7. November 1681 wandten sich die Direktoren der Kaufmannschaft (*directeurs des commerces de la ville de Basle*) schriftlich an einen hohen französischen Beamten und machten ihm klar, daß Nicolaus Socin ohne ihr Wissen mit dem Postmeister in Straßburg, von Courcelles, über Briefporti verhandelt habe, und zwar zum Nachteil des Basler Kaufmannes; sie anerkannten übrigens niemanden als Unterhändler, der nicht von ihnen ermächtigt sei. Ihre Bitte sei daher zu veranlassen, daß von Courcelles sich mit ihnen verständige.

Am 3. Dezember brachten in der Sitzung des Kleinen Rats zwei Beauftragte der Kaufleute das Gesuch vor, es sei Niclaus Socin zu verbieten, weitere Verhandlungen zu führen, vielmehr sei den Kaufleuten dazu der Auftrag zu erteilen und ihnen dies zuhanden der französischen Amtsstellen zu bescheinigen. Nachdem die beiden Beauftragten den Saal verlassen hatten, äußerte sich Nicl. Socin, selber Ratsmitglied, er wolle dagegen nichts einwenden, hingegen sei er verwundert über «das Procedere, das nur von etlichen Direktoren mit Zutun etlicher weniger Kaufleute vorgenommen werde». Der Rat gewährte den Kaufleuten, worum sie gebeten hatten, wollte aber auf dem Laufenden gehalten werden.

Am 14. Dezember erhielt Nicl. Socin von den Kaufleuten einen Brief, er solle sich nun aller Verhandlungen entschlagen, widrigenfalls würden sie für alle Kosten und Nachteile sich an ihm schadlos halten.

In der Sitzung vom 17. Dezember erfuhr der Rat durch einen Brief des französischen Intendanten am Oberrhein, daß die Kaufleute durch Vertreter mit ihm in Verbindung getreten seien und daß Herr von Courcelles mit ihnen die Sache zu Ende führen werde. Dieses Schreiben wurde den Kaufleuten zugestellt.

Schon nach einer Woche, am 24. Dezember, erstatteten die Kaufleute vor dem Rat ihren Bericht über die mit dem

französischen Postmeister gehabte Verhandlung, und beschwerten sich über den von Socin getroffenen Vertrag. Anschließend baten sie, das Postwesen dem Direktorium der Kaufleute zu übergeben. Nicl. Socin verlangte daraufhin 8 Tage Bedenkzeit, die ihm gewährt wurde; nach deren Verlauf solle er den Straßburger und ebenso den Berner Vertrag im Original dem Rate vorlegen.

In der Sitzung vom 4. Januar 1682 nahm der Rat noch nicht Stellung zum Antrag der Kaufleute. Die Parteien traten gegeneinander auf. Die Vertreter der Kaufleute waren vorbereitet, was sie auf allfällige Einwände Socins zu antworten hätten. Der Rat ernannte einen Ausschuß, bestehend aus den beiden Oberstzunftmeistern Socin und Burckhardt und dem Stadtschreiber, und erteilte ihnen den Auftrag, die Parteien «gegeneinander anzuhören» und am 7. Januar zu berichten; auf diesen Tag solle auch eine deutsche Übersetzung des umkämpften Postvertrages vorgelesen werden.

Der 7. Januar kam. Zuerst wurde ein Schreiben der Kaufleute verlesen. Es enthielt das Verlangen, der Rat möge das Straßburger, Berner, Genfer und Lyoner Postwesen ihnen überlassen, sie erböten sich, dasselbe zum Besten des Gemeinwesens zu verwalten, ohne Privatnutzen daraus zu ziehen, und über alles «aufrichtige Rechnung zu halten». Darauf erinnerte Socin daran, daß er sich verantwortet habe, und seine Unschuld klar erschienen sei. Er wolle nicht hoffen, daß den Kaufleuten das Postwesen übergeben werde; er wies darauf hin, daß es ein obrigkeitliches Regal sei. Der Rat entschied, daß sowohl das ober- als das unterländische Postwesen in seiner Eigenschaft als obrigkeitliches Regal hiemit an ihn zurückfalle, und daß er es den gesamten Kaufleuten übergebe und vertraue. Doch sollten diese darin jeweilen mit Rat und Tat der drei Deputierten vorgehen. Die Deputierten sollten auch von Zeit zu Zeit Bericht erstatten.

Diese Ratserkenntnis wurde am 14. Januar bestätigt und beschlossen, daß Nicl. Socin, wie auch sein Sohn, von nun an keine Briefe empfangen und spedieren und, wenn ihnen solche abgegeben werden, diese ohne Verzug uneröffnet dem Direktorium der Kaufleute zustellen sollten.

Nicolaus Socin und sein Sohn haben also dem Direktorium weichen müssen, wie vorher die Witwe Kindweiler im Bemühen, für ihre Söhne das Postwesen behalten zu dürfen, dieses schließlich doch Socin überlassen hat.

Die Ratsentscheide vom 7. und 14. Januar 1682 führten zur Schaffung des Direktoriums der Kaufmannschaft zu Basel als einer Institution. Rückblickend auf dieses Ereignis hat dreißig Jahre später der Sekretär des Direktoriums den Vorgang folgendermaßen beschrieben: «Es seind bereits vor mehr »als einem halben saeculo einige Herren allhier bestellt gewesen, welche als Electi der Kaufmannschaft deroselben in »wichtigen Sachen vorgestanden haben. In anno 1682, da »nach dem Nymwegischen Frieden das commercium sich vermehrt, fandte man tunlich und ratsam, nach dem Exempel »Loblichen Vororts Zürich diese HH Electos zu vermehren »und in ein Directorium zu formieren. Der erste und fürnehmste Periodus zu dessen Aufnahm war das Postamt, so »bis dahin connivendo (in stillschweigendem Einverständnis) »in den Händen eines Particularen gelassen worden. Als dieselser nun bei der in anno 1681 an Frankreich beschehener »Übergab der Stadt Straßburg mit dem allda neu eingeführten »französischen Postamt hiesiger Kaufmannschaft zum Schaden (!) tractiert und ein hohes Briefporto einführen wollen, »dergestalten, daß es der Kaufmannschaft ohnerträglich fiele, »so haben die Neue Directores im Namen Loblicher Kaufmannschaft ein solches Unsern Gnädigen HH und Oberen »geklagt, diese hierauf das Postamt Lobl. Directorio nach »dem Exempel von Zürich und Sankt Gallen zu verwalten »gnädig aufgetragen.»

In diesen Städten war nämlich das Postwesen seit Jahren den kaufmännischen Direktorien anvertraut. In Basel nicht, aber doch hatten sich die Basler Kaufleute etwa zusammengeschlossen und z. B. mit dem Zürcher Direktorium sich als Kaufmannschaft der Stadt Basel besprochen und «den gemeinen kaufmännischen Nutzen mit gesamter Hand» gefördert.

Die neuen Inhaber des Basler Postregals ergriffen also zu Beginn des Jahres 1682 das Steuer, um ihre Barke dem Ziel entgegenzuführen. Den Vertrag Socins mit Frankreich durch

einen günstigeren zu ersetzen, war ihr erstes Hauptanliegen. Aber auch anderes wollte rasch erledigt sein. Schon am 20. Januar bevollmächtigten sie als «Directoren über Kaufmanns- und Handlungssachen in Basel» zwei Mitdirektoren, um mit Beat Fischer, dem Verwalter des Bernischen Postwesens, in Verhandlungen zu treten und einen Postvertrag abzuschließen. Und bis zum 11. März hatten das Basler und das Zürcher Direktorium das Projekt eines Vertrages ausgearbeitet, eines Kontraktes, der alles Nötige über die Beförderung von Briefen und Waren von Mailand über Zürich nach Basel und umgekehrt regelte. Aber noch vor diesen Unternehmungen muß der Übergang des Basler Post- und Botenwesens von Nicl. Socin an die Direktoren der Kaufmannschaft stattgefunden haben, die Übernahme des Geschäftes mit seinen Aktiven und Passiven, mit allen Akten, die dazu gehörten, mit Angestellten und allen Transportmitteln. Aus der Durchsicht der Dokumente, der Briefe, der Geschäftsbücher ergaben sich wohl die ersten Anordnungen. Das Direktorium, mit der Obrigkeit nun fest verbunden, hatte sich jetzt auch zu konstituieren. Auf acht wurde die Zahl der Direktoren festgesetzt; ihnen fügte der Kleine Rat noch eines der vier Häupter des Standes Basel (das sind die 2 Bürgermeister und die 2 Oberzunftmeister) bei und bezeichnete es als Oberdirektor. Unge- wiß ist, ob damals auch schon als Sitzungslokal das Zunfthaus zum Schlüssel in Aussicht genommen wurde.

Was ist nun aber in den Verhandlungen mit Frankreich zu erreichen gewesen? Lassen wir uns das auch vom Sekretär des Direktoriums erzählen. «Lobl. Directorium machte hierauf »einen viel vorteilhafteren Tractat mit dem Straßburgischen »neuen Herrn Postmeister Monsieur de Courcelle, der von »dem damaligen königlich französischen Premier Ministre »und General-Sur-Intendanten der französischen Posten Mar- »quis de Louvois hiez zu bevollmächtigt war; und zu diesem »Accord brauchte es viel Resolution und Standhaftigkeit, »maßen zu Hünigen ganze Kornsäcke voller Briefe sich »versammelt, ehe man dieselben ohne bessern Accord hat an- »nehmen wollen.» So unverrückbar also behielten die Basler Unterhändler ihr Ziel während der Verhandlungen im Auge,

daß sie die in vielen Wochen eingelaufenen Briefe, in einer Menge, die hier in Kornsäcken bemessen wird, nicht befördern ließen, bevor ihnen ein Tarif zugestanden worden war, den sie verantworten konnten. Der Vertrag, den das Direktorium schließlich mit Frankreich schloß, ist datiert vom 10. Oktober 1682. Vergleicht man ihn mit dem ein Jahr zuvor von Socin abgeschlossenen, so ist es schwer oder unmöglich, die abweichenden Paragraphen als wirkliche Erleichterungen für den Handel Basels zu erkennen. Das Dokument trägt die Spuren des Vor- und Nachgebens der beidseitigen Unterhändler. Jedoch erkennt man, daß man baslerischerseits auch für andere Belange als allein die Tarife einen Blick gehabt hat. So ist vermerkt, daß unter den Briefen für «Basel und die Schweiz» Genf einzubeziehen sei. Es erscheint auch nicht mehr der Vorbehalt zugunsten des Ministers, daß er die Briefe vom Oberrhein nach Lyon über andere Wege befördern könne, «s'il le juge à propos». Dagegen steht nun ausdrücklich da, daß den Basler Kaufleuten nicht erlaubt sei, sich Briefe in Umschlägen zustellen zu lassen, die eigentlich nicht unter die hier vorgesehenen gehören. Um dies zu verstehen, ist nötig zu wissen, daß unterschieden wurde zwischen einfachen Briefen, solchen in Umschlägen und solchen in doppelten Umschlägen. Nach Öffnung des äußeren Couverts konnte also eine innere Adresse gefunden werden, an die jedoch von Rechtswegen der Brief nicht durch das Basler Postamt befördert werden durfte.

Das Basler Direktorium sah sich bei seiner Tätigkeit bald veranlaßt, gegen einige hiesige Kaufleute vor dem Rat Klage zu erheben. Sie leisteten nämlich die ihnen durch einen älteren Ratsentscheid gebotenen Zahlungen an das Postamt nicht, und deshalb erbaten die Direktoren die obrigkeitliche Hilfe. Sie wurde ihnen gewährt, und — vielleicht gehört es in diesen Zusammenhang — ihnen die Erlaubnis gegeben, eine Zeitung herauszugeben. Das «Avisblatt» erschien zweimal wöchentlich, Redaktion und Herausgabe besorgte ein Bürger gemäß einem mit dem Direktorium abgeschlossenen Vertrag, letzteres übernahm die Kosten für Papier, für Zensur und Druck und war am Gewinn zur Hälfte beteiligt.

Das war eine Befreiung aus einer finanziellen Klemme zu nennen. Nun aber erfolgten von außen Angriffe. Das kaiserliche Generalpostamt versuchte, vom österreichischen Gebiet aus einen Postdienst nach Basel einzurichten, und stellte die Behauptung auf, ein Anrecht auf eine Postagentur in der Stadt zu haben; es wollte in ihr durch einen Basler Bürger die Tätigkeit eines kaiserlichen Postagenten versehen lassen. Das wäre nicht nur ein Eingriff in das Postregal gewesen, sondern hätte dem Kaufmann Schaden gebracht. Denn es war zu befürchten, daß dieser fremde Postdienst nicht wie der baslerische ohne Einschränkung dem Handel, sondern weitgehend auch dem Fiskus des Kaisers hätte dienen müssen. Der Basler Rat entschied damals, am 27. August 1698, daß der betreffende Bürger, wie auch jeder andere im gleichen Falle, bei Verlust seines Bürgerrechts sich dieser Betätigung zu enthalten habe.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm das Exportvolumen der Basler Industrie (Seidenband und Indienne-stoffe) zu. Zur gedeihlichen Entwicklung mag bis zu einem gewissen Grad die europäische Politik beigetragen haben, indem Frankreich, durch den Frieden von Ryswyk (1697) gezwungen, die geplanten Erweiterungsbauten der Festung Hünningen nicht ausführte und den rechtsrheinischen Brückenkopf wieder abtrug. Auf dem Festland Europas erhielt sich zwischen den Großmächten ein Gleichgewichtszustand. An den Höfen und in den Städten gewöhnte man sich an ein leichteres und sorgloses Leben. Aus dieser Zeit ist von einigen Neuerungen im Direktorium zu berichten. Seit dem Jahr 1709 wurden Protokolle geführt. Das zeigt, daß man künftig nicht allein die Vertragsurkunden, Ratsbeschlüsse und Briefe besitzen, sondern in Protokollen den Verlauf der Unternehmungen festgehalten haben wollte. Ausdruck des neuen Zeitgeistes und der Zuwendung zum Schönen ist das Wapenbuch, im Jahr 1716 auf Befehl des Direktoriums in einem gediegenen Einband hergestellt und mit einem historischen *Aperçu* eingeleitet. Wir haben Abschnitte dieser Einleitung wiedergegeben und überlassen dem Sekretär hier nochmals das Wort. Er schreibt von den Herren Häuptern der Stadt



Unverküthlich respective Verständniss und vorerhaltenen Tractat
dieses Amt soll und anerkennlich zu beobachten versprochen
und unter beigekommenen Siegel auf demselben
Unteroffizien zwei gleich lautende Originalia darüber
ausgesprochen worden. In Basel den 17ten August
Johann Jakob Fries im Namen des Oben Hundes gegen den Handel.

Joh. Heinrich Pöschel

Anton Joseph Meger.

Leopold Gritsch

Anton Jakob Pöschel

Und kann wir ausserdem das den Oben
Canton Basel und Basler Commercien Directorio
zugewandte Vermittlung, fort zu beförderung der dem
Publico so sehr ausgesetzten Correspondenz und obigen
allen zu bringen können Zustand genommen,
also dieses Tractat zwischen uns beiderseitig ratifiziert,
confirmiert, und bestättigt. Abgeschickt, das
beide Theile und allen unterzeichneten Punkten und
Clausulen ganz, und ungetrübt gehalten,
und derselben in geringster nicht geändert
werden soll. In Zürich den 17ten August 1793



Abb. 1 Wappenbuch des Direktoriums der Kaufmannschaft, Titelbild 1716. Im Staatsarchiv Basel. Im Vordergrund allegorische Figur der Stadt Basel, Geschäftsbücher, Warenballen. Im Hintergrund Uferpartie der Stadt, von O gesehen, davor Lastfuhrwerk, Warenschiff, Maultiere, reitender Kurier, Postbote (in den Standesfarben gekleidet). In den Lüften der Gott Merkur, Förderer des Handels (s. S. 64).

Abb. 2 10. Seite des Postvertrages von 1742. Staatsarchiv Post Q 1. Links Unterschrift und Siegelabdruck des Bevollmächtigten des Fürsten, rechts das nämliche von drei Mitgliedern des Direktoriums der Kaufmannschaft (s. S. 65).

Abb. 3 Sitzungssaal im Stadthaus, 1. Stock. Aus der Zeit des Direktoriums stammen die mit Eichenholz vertäfelten Wände mit den Schnitzereien sowie der Ofen (s. S. 68).

Abb. 4 15. Seite des Postvertrages von 1792. Staatsarchiv Post O 3. Die Taxen für die Beförderung von Gold, Silber und Wertgegenständen ab Basel (s. S. 69).

Selon lequel l'office des Postes de S^{te} S^{te}, et celui de Courtenay, auront réciproquement les groupes d'or et d'argent en l'espèce, et autres articles de valeurs diverses, pour les destinations ci-après.

Taxes totales, pour le compte des deux officiers, des objets originaux de Sable.													
Valeur en Louis	C ^{te} . Delmont		C ^{te} . Courtaux		C ^{te} . Pourlabre botte de Moutte		C ^{te} . Piquel val de Piquet		C ^{te} . Laflou St Roch		C ^{te} . Duina jusqu'à Soube		
	or	argent	or	argent	or	argent	or	argent	or	argent	or	argent	
1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
2.	6	8	8	10	6	8	8	10	8	10	8	8	
3.	8	10	10	14	10	14	12	16	14	18	10	14	
5	12	16	14	18	14	18	16	20	18	22	14	20	
10	18	24	20	26	18	24	20	26	22	28	18	26	
15	22	30	26	34	22	30	24	32	26	36	22	34	
20.	24	34	30	42	26	36	28	38	30	44	28	42	
25.	28	38	36	50	30	42	32	44	34	52	32	50	
30.	30	42	42	58	34	48	36	50	38	60	38	58	
40	36	52	50	74	42	62	44	64	48	72	48	76.	
50.	42	62	60	90	48	72	52	78	56	84	58	92	
60.	48	72	70	106	54	82	60	92	64	96	68	108.	
70	54	82	80	120	62	92	70	106	76	114	78	124	
80	60	92	90	136	70	104	80	120	88	132	88	140	
100.	70	106	100	150	80	120	90	136	100	150	100	160.	

und Oberdirektoren und fährt fort: «deren Ehren Wappen »gleich anfangs dieses Buchs, sodann die Wappen der HH »Praesidium und Assessorum jede sonderbar zu ersehen sind, »als eine Ehrengedächtnis, die sie bei der Nachwelt in An- »sehung ihrer fast ohnüberwindlichen laborum höchst ver- »dienen haben.» In das Wappenbuch wurden dann bis 1798 Wappen, Namen und das Erwählungsjahr der Oberdirektoren, Präsidenten, Deputierten zum Postwesen und der Direktoren eingetragen.

In diesen Jahren waren mehrfach Verträge erneuert und zugleich den Forderungen der Zeit angepaßt worden. Da ist es auch zu organisatorischen Änderungen am Direktorium selbst gekommen. Im Jahr 1722 wurde die «Oberdirection der Häupter» abgeschafft, zwei Jahre später die Anzahl der Direktoren auf zwölf erhöht und ihnen drei Kleinräte als Deputierte zum Postwesen beigegeben.

Das Postwesen erfuhr einen Ausbau, als im Jahr 1742 zum erstenmal mit dem Erbgeneralobristpostmeister des Deutschen Reichs, dem Fürsten von Thurn und Taxis, ein Vertrag abgeschlossen wurde. Nach den mit dem kaiserlichen Postdienst gemachten Erfahrungen — sie sind hier bereits erwähnt worden — hielt Basel es für nötig, voranzustellen, «daß das dem hochlöbl. Stand Basel zustehende Postregale vor allem Abbruch wohl verwahrt und sicher gestellt bleiben solle». Bei den Abmachungen handelte es sich dann erstens darum, einen neuen Postkurs zu Pferd viermal in der Woche von Frankfurt nach Basel einzurichten. Befördert wurden die für Basel aufgegebenen englischen, holländischen, niederländischen, nordischen, sächsischen und Reichsbriefe. Basel hatte die Beförderung von dem drei Stunden entfernten Wirtshaus zur Kaltenherberg bis hierher zu übernehmen und umgekehrt. Es war der Erwartung Ausdruck verliehen, daß als Folge der Schnelligkeit dieses neuen Dienstes dem Basler Postamt von nun an mehr Briefe «aus der oberen Schweiz, von Genf und etwa auch aus Italien zur Spedition zufließen könnten». Zweitens spricht der Vertrag davon, daß Kurpfalz und Baden-Durlach den Wunsch geäußert hätten, es möchte zur Übernahme der zunehmenden Zahl von Waren (was zum Besten des Publi-

kums, besonders der Kaufleute und Reisenden diene), ein geschwinder Postwagen von Mannheim über Durlach durch die obere Markgrafschaft nach Basel aufgestellt werden. Die Ankunft dieses Wagens in Basel war für Mittwoch, die Abfahrt für Montag vorgesehen.

Zu allen Zeiten verlangte das Post- und Botenwesen, um anstandslos seinen Dienst tun zu können, die Anstellung geeigneter Personen. 1743 sehen wir das Direktorium mit dem Postverwalter Joh. Schorndorf die Bedingungen festsetzen, unter welchen er den bernischen Warentransport besorgt und den wöchentlich einmaligen Transport des Frankfurter Postwagens von Basel bis zur Kaltenherberg übernimmt.

Ein anderes Tätigkeitsfeld erwähnen wir mit dem Fuhr- und Straßenwesen.

Als man hier im Jahr 1730 vom Bau einer neuen Straße im Bistum und Solothurnischen Kunde bekommen hatte, fürchtete man, Basel könnte umfahren werden und durch den Rückgang des Transits Schaden leiden. Das stellte den Großen Rat vor die Frage, ob die Vorschriften über den Pfundzoll in Basel abzuändern seien. Der Pfundzoll wurde im Kaufhaus, das auch als Lagerhaus für Transitwaren diente, von den auf Rechnung fremder Kaufleute durchgeführten Waren erhoben. Freilich auch andere Kategorien von Waren wurden dort belastet. Über den wichtigen Gegenstand des Pfundzolles wurde nun das Direktorium der Kaufmannschaft beauftragt einen Bericht vorzulegen, nicht ohne bei dessen Vorbereitung auch den Anregungen der Handwerker Gehör zu schenken. Das Gutachten der Direktoren beleuchtete das Problem von allen Seiten, und der Große Rat leitete es an den Geheimen Rat der XIII.

Dem Fuhrwesen, also der Warenbeförderung, erwachsen Hindernisse, als auf der Route Basel—Genf das auf bernischem Hoheitsgebiet liegende Teilstück—über Aarberg, Murtten, Payerne, Moudon an den Genfersee, oder (die Nebenroute) über Wangen a. d. Aare, Herzogenbuchsee, Bern an den See—neuen Bedingungen unterworfen wurde. Mit dem Jahr 1738 verbot Bern nämlich auf seinem Gebiet die Verwendung der zweirädrigen mit schmalen Felgen versehenen

Gabelfuhrwerke. Ihren Namen hatten sie von der Gabeldeichsel, einer zweiarmigen Vorrichtung. In dieser wurde das Zugtier eingeschrirrt, es war aber meist durch Vorspann weiterer Zugtiere unterstützt. Laut der erwähnten Verordnung sollte auf bernischem Gebiet nur noch der leichte Deichselwagen zugelassen sein, zudem wurde das Ladegewicht auf 30 Zentner beschränkt. Dem Staat Bern war es darum zu tun, seine guten und strategisch wichtigen Straßen zu schonen und mit wenig Mitteln in bestmöglichem Zustand zu erhalten. Es hatte aber die Folge, daß auf den Jurapässen Deichselfuhrwerke erschienen. Das Direktorium der Kaufmannschaft zu Basel hat dieser Neuerung widersprochen und konnte dabei die zu erwartende Verteuerung der Frachten geltend machen, da ja an den meisten Zollstätten, an denen die Waren passierten, der Wagen, unbekümmert um das Gewicht, besteuert werde; auf den Hauensteinpässen seien Deichselfuhren überhaupt nicht zu gebrauchen. Bern aber hatte den Zug der Zeit für sich, das Gabelfuhrwerk kam mehr und mehr in Abgang, und Basel hatte sich den Verhältnissen anzupassen, was es auch tat. Als Bern, 12 Jahre später, erneut das Höchstgewicht der Wagen herabsetzte, trat das Direktorium nochmals auf den Plan, wies auf die entstehende Verteuerung der Fuhren hin und deren mögliche Folge, daß, um Verluste zu vermeiden, wohlfeilere Routen gesucht würden; dadurch würden im solothurnischen und im bernischen Gebiet die Einnahmen aus dem Transit für den Staat und für den Untertan geringer werden.

Die Bemühungen des Direktoriums, den Postverkehr zu verbessern, hatten inbezug auf Fahrtdauer und Häufigkeit der Kurse Erfolg. Das im Druck erschienene Verzeichnis von 1738 «Wie und wann die Posten und Botten zu Basel ordinari ankommen und ablaufen» kann einen Begriff vom damaligen Transport geben. Hier ein Ausschnitt daraus:

»ANKUNFT *Donnerstags* morgens um 8 Uhr kommt an
»die Post aus der Schweiz mit Briefen aus Provence, Dau-
»phiné und Lyon. Item von Genf mit Briefen aus Sardinien
»und Piemont, Morges, Lausanne, Yverdun, Freyburg, Bern,
»Solothurn und anderen eidgenössischen Orten. Item von Zü-

»rich mit Briefen von St. Gallen, Napoli, Roma, Genua, »Milano, Lugano, Locarno, Mendrisio, Bellinzona, wie auch »Venedig, Bergamo und ganz Italien. — Diese Briefe gehen ab »von Milano Samstags um Mitternacht, kommen in Lugano an »Sonntag Morgens früh.

»ABGANG *Dienstags* um 2 Uhr der Bott mit Briefen und »Paqueteren nach Zürich, wie auch die Briefe nach Bellinzona, »Lugano, Mendrisio, Locarno, Milano, Genua, Roma, Na- »poli, ingleichen nach Bergamo, Venedig und ganz Italien. — »Der Züricher Bott langt daselbst (in Zürich) an Mittwochs »abends, und die Luganeser Briefe allda (in Lugano) Frei- »tags um Mitternacht und in Milano Sonntag morgens früh.»

Wir haben bis zu dieser Stelle die Direktoren auf den verschiedenen Feldern des Postregals wirken sehen, jetzt soll auch von der Verwaltung des Geldes die Rede sein, von jenem schon erwähnten, der Verwaltungskammer von 1798 nicht unbekannten Fonds.

Das Direktorium war laut einem Großratsbeschluß von 1724 verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben der «Haushaltung», einer Finanzkommission, Rechenschaft abzugeben. Vom eigentlichen Geschäftsgebahren wissen wir heute wenig. Doch sehen wir einige Male das «Dreieramt» (ähnlich unserer Staatskasse) an den finanziellen Operationen der Direktoren mitwirken. Es soll aber hier nicht, woher die Gewinne stammten, gezeigt werden, sondern, wie sie angelegt wurden. Wir erwähnen an erster Stelle den Bau eines Posthauses, 1770; es ist das jetzige Stadthaus. Der Rat hatte zuvor die Erlaubnis zu dieser Ausgabe gegeben. Das Gebäude wurde nach dem Geschmack der Zeit errichtet und 1780 mit neuen Möbeln luxuriös ausgestattet. Von Interesse sind noch einige weitere Anlagen. Im Jahr 1750 zahlte das Direktorium der Kaufmannschaft dem Bischof von Basel 80 000 Gulden gegen angemessene Verzinsung bar aus. Das Dreieramt war mit der Hälfte beteiligt. Den beiden Gläubigern wurden zur Sicherheit Pfänder gesetzt, nämlich die dem Schuldner in der Stadt Basel gehörenden Höfe und Häuser, Anteil an einem ihm zustehenden Zehnten in Muttenz und die Herrschaft Schliengen. Auf diese wertvollen Pfänder hin wurde dann

allerdings 1782 auch dem Domkapitel die Summe von 50 000 Pfund geliehen, doch diesmal zu einem erhöhten Zinsfuß von 4%, und 1789 wurde den bisherigen Debitoren auf ein Jahr nochmals ein hoher Betrag vorgestreckt. Etwas später erhielt die Badische Rentkammer von der Basler «Haushaltung» gegen Zins ein Darlehen von 55 000 Gulden und setzte als Pfand den Markgräflerhof (an der Hebelstraße) ein. An diesem Geschäft wurde nachträglich das Direktorium beteiligt, indem es drei Fünftel der Darlehenssumme übernahm. Das Direktorium hatte aber auch von seiten der Obrigkeit Geld in Empfang zu nehmen. Als nämlich der Große Rat beschloß, von dem im obern Gewölbe des Rathauses liegenden gemeinen Gut einen Betrag von 100 000 Pfund zinstragend zu machen, gab er diese Summe gegen einen Zins von 3% in die Verwaltung des Direktoriums. Dieses hat für die Sicherstellung dargeliehenen Geldes nicht selten Liegenschaften und alte Lehnrechte angenommen, so auch, als es das einmal dem Freiherrn von Reichenstein, das anderemal dem Freiherrn von Schönau Darlehen gewährte. — Als private Unternehmer und Leiter von Geschäftshäusern haben die Basler von damals ihren Gewinn auch anders angelegt, in auswärtigen Unternehmungen und Banken. Da die Direktoren der Kaufmannschaft Unternehmer waren, ist es nicht verwunderlich, daß sie auch Teile des zum Post- und Botenwesen gehörenden Geldes ebenso anlegten und, wie man weiß, im Jahr 1798 Wertpapiere bei einer Londoner Bank liegen hatten.

Überblickt man die Art der Anlagen, so kann man wohl Mutmaßungen anstellen, ob die Direktoren sich von Erfahrungen und Grundsätzen leiten ließen oder nicht, ob sie in ihrem jeder Einseitigkeit abholden Vorgehen einem Plan folgten oder nicht, aber wenn man sie ihrer eigentlichen Tätigkeit als Leiter des Basler Post- und Botenwesens nachgehen sieht, so hat man den Eindruck, daß es da keine Unsicherheiten für sie gab.

Wir wenden uns, zum Schluß unserer Darstellung, dem zwischen der Stadt und dem Bistum Basel geschlossenen Postvertrag von 1792 zu. Das Direktorium hatte die Initiative ergriffen. Auf Einzelheiten des sich aus 32 Artikeln zusammen-

setzenden Textes soll nicht eingegangen werden. Es ist ein Vertragswerk, von dem man sagen kann, daß es wohl bedacht und ausgewogen ist. Am 26. März wurde es von der Postintendantur des Bistums Basel im Schloß Pruntrut, am 30sten vom Basler Direktorium der Kaufmannschaft in Basel ratifiziert. Die Dauer des Vertrages war auf zwölf Jahre festgesetzt, am 1. April sollte er in Kraft treten. Wenn man nun weiß, daß am 20. April die Franzosen dem Kaiser den Krieg erklärten, daß der Bischof von Basel ein Fürst des Deutschen Reiches war und daß am 27. April ein französischer General den Befehl zum Einmarsch ins Pruntrutische erhielt und darauf sogleich den reichsdeutschen Teil des Bistums für Frankreich in Besitz genommen hat, so steigt die Frage auf, ob nicht die an diesen Vertrag gewandte Arbeit ergebnis- und wertlos gewesen ist, und ob die fremde Macht nicht den Postverkehr zwischen den Vertragschließenden unterbunden hat, wie sie bald darauf das Direktorium selbst beiseite gesetzt hat. Aber dieses war ja über die Zukunft im Ungewissen, und hat richtig gehandelt, als es tat, was seines Amtes war.